

---

**Verordnung des Großen Rathes,  
betreffend eine neue Einrichtung für um-  
fassende Prüfung der Staatsrechnung.**

---

**D**er Große Rath hat, in gänzlicher Genehmigung des Gutachtens des Kleinen Rathes, betreffend eine neue Einrichtung zu umfassender Prüfung der Staatsrechnung, folgenden reglementarischen Beschuß gefaßt:

Es solle die Commission zu Untersuchung der Staatsrechnung jedes Jahr schon in der Frühlings-  
sitzung ernannt werden, und zu dem Ende der Kleine Rath die Mitglieder derselben zwischen der Zeit, da ihm die Rechnung vorgelegt worden ist, und dem Anfang der Wintersitzung des Großen Rathes, und zwar wenigstens acht Tage vor diesem letzten Zeitpunkt, durch die Finanz-Commission zu diesem Geschäft einberufen lassen.

Zürich, den 18. Brachmonath 1819.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.